

TOP 3.4

Aktueller Bericht Bereich Wirtschaft - Kubitschek

Die Unternehmenshilfen in den Covid-Paketen

Inhaltsverzeichnis

Unternehmenshilfen: Härtefallfonds, Ausweitung der Garantierahmen, Corona Hilfs-Fonds
(ehemals Corona-Krisenfonds, Notfallsfonds)..... 5

 Härtefallfonds für Selbstständige..... 5

 Bereits bestehender Rahmen für Garantien für Überbrückungskredite (Überbrückungsgarantien
 bei der aws und ÖHT):..... 5

 Corona Hilfs-Fonds..... 5

 Einrichtung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) 5

 Instrumente des Corona Hilfs-Fonds 6

COVID-Paket für Start-ups 9

 Covid-Start-up Hilfsfonds..... 9

 Venture Capital Fond..... 9

 Aktuelle Informationen zu den aws Seed-Programmen: 10

Steuerpolitik..... 10

Insgesamt wurden bis dato in 3 COVID Paketen 5 Sammelnovellen abgearbeitet. Das COVID 6 Paket befindet sich in Vorbereitung. Nachfolgend wird versucht, die Unternehmenshilfen in den Hilfspaketen darzustellen.

Die bereits am 15. März und am 20. März 2020 beschlossenen ersten beiden Gesetzespakete¹ beinhalten den zunächst mit 4 Mrd. EUR dotierten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und Mittel für die Kurzarbeit. Es gibt eine Überschreitungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, der über die konkrete Auszahlung der Mittel im Einvernehmen mit dem Vizekanzler entscheidet. Für die Abwicklung der Fondsmittel hat der Finanzminister per Verordnung Richtlinien zu erlassen.

Das Paket 3 wurden in drei Sammelnovellen (Covid 3,4,5) gegliedert. Da sich viele angekündigte Maßnahmen nicht vom Gesetzespaket ableiten/präzisieren lassen, wurden nachfolgend auch ergänzende Informationen aufgenommen.

Die budgetär weitreichendste Maßnahme des letzten Gesetzespaketes ist die Aufstockung des **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** von vier auf 28 Mrd. Euro. Zudem wurde beschlossen, dass der bereits mit dem ersten COVID-19-Gesetzespaket eingerichtete Fonds auch Fördermittel für die Liquiditätsstabilisierung von Unternehmen bereitstellen kann.

Die budgetären Gesamtkosten der Hilfsmaßnahmen sind aktuell noch nicht vollständig abschätzbar, unter anderem, weil die Inanspruchnahme der Instrumente, die Ausgestaltung des Corona Hilfs-Fonds und das übernommene Risiko bei Haftungen und Steuerstundungen noch nicht bekannt sind. Zudem hat die Bundesregierung signalisiert, dass die bereitgestellten Mittel bei Bedarf noch aufgestockt werden könnten.

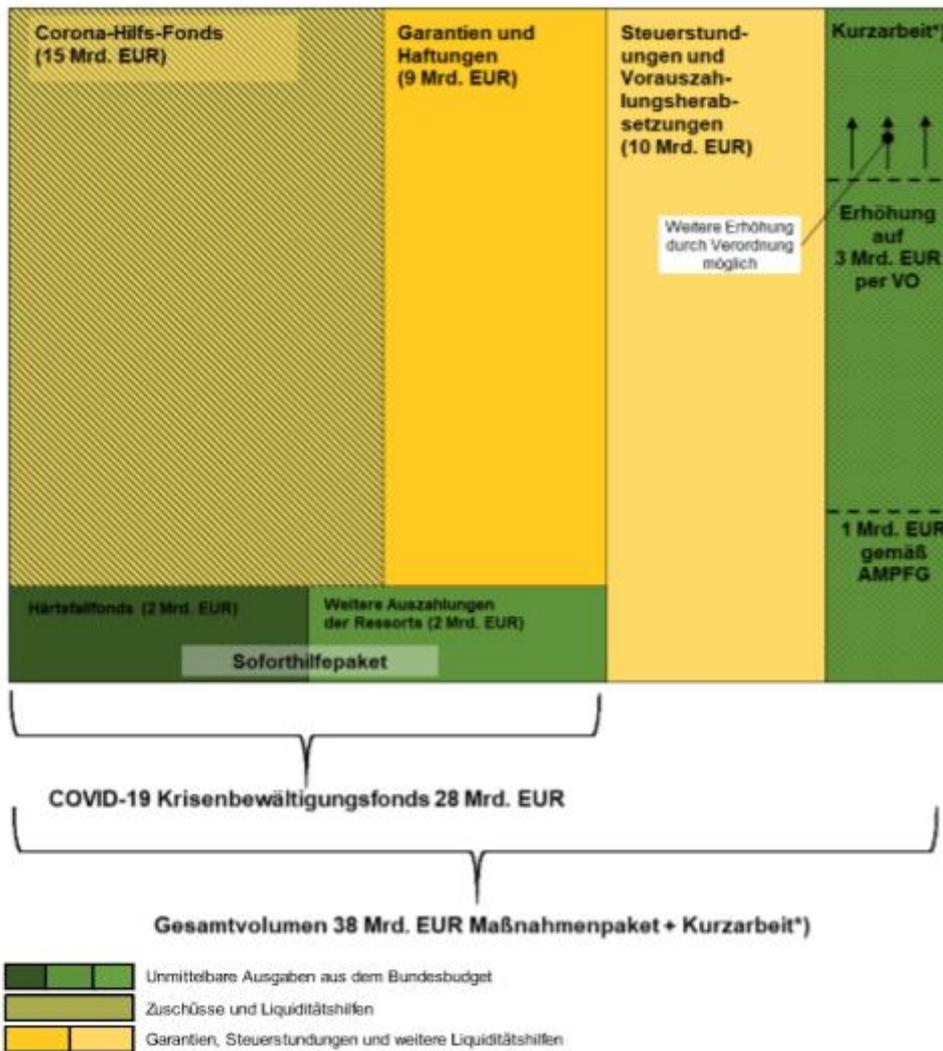
Die Kurzarbeitsmittel wurden gemäß APA am 14.04.2020 auf 5 Mrd. Euro aufgestockt.

Am 16.04.2020 wurde ein **COVID-Paket für Start-ups** vorgestellt, dessen Kerninfos auch nachfolgend dargestellt werden.

Eine Grafik des Budgetdienstes des Parlaments² (Update per 06.04.2020) stellt das **38 Mrd. Euro COVID Maßnahmen Paket plus Kurzarbeit** und seine Budgetwirksamkeit untenstehend dar:

¹ BGBl. I Nr. 12/2020 und BGBl. I Nr. 16/2020

² https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2020/BD_-_Update_COVID-19-Massnahmenpakete_und_Budgetentwurf_2020.pdf



*) **Anmerkung:** Laut den Erläuterungen zum Initiativantrag zum 1. COVID-19-Gesetz soll die Erhöhung der Mittel für die Kurzarbeit Teil des 4 Mrd. EUR Soforthilfepakets sein. Dies ist jedoch aus der Regelung nicht explizit erkennbar. Da die Kurzarbeitshilfen aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets finanziert werden, wurden die Mittel für Kurzarbeit gesondert dargestellt.

Quelle: Gesetzesmaterialien zu den COVID-19-Maßnahmenpaketen

Bei den Hilfsmaßnahmen kommen unterschiedliche Instrumente zum Einsatz, die sich in ihren budgetären Auswirkungen deutlich voneinander unterscheiden. Mit 28 Mrd. Euro entfällt der Großteil auf den **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**, der Mittel für unterschiedliche Maßnahmenbündel enthält. Diese werden nachfolgend kurz dargestellt.

Unternehmenshilfen: Härtefallfonds, Ausweitung der Garantierahmen, Corona Hilfs-Fonds (ehemals Corona-Krisenfonds, Notfallsfonds)

Härtefallfonds für Selbstständige

Durch den Härtefallfonds soll der Nettoeinkommensrückgang für 3 Monate vermindert werden. Die Phase 1 ist bei der WKÖ von Mitte März bis 17. April gelaufen. Ab 20. April sind Einreichungen zu Phase 2 möglich. Seit Beginn wurde der Härtefallfonds von 1 Mrd. Euro auf nun 2 Mrd. Euro aufgestockt. Beide Phasen zusammen dürfen 3 Monate x 2.000 = 6.000 Euro nicht überschreiten – wobei in Phase 1 max 1.000 Euro Soforthilfe möglich waren, die nun angerechnet werden. Im Covid-Gesetz werden neben den EPU (neue Selbstständige – zB Vortragende, Künstler usw.), freie Dienstnehmerinnen, Non-Profit-Organisationen (NPO), Kleinstunternehmen, erwerbstätige Gesellschafter, freie Berufe nun auch Bauern und Privatzimmervermietungen im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten als förderbar definiert. Für Bauern und Privatzimmervermietern wird die AMA als Antragsstelle genannt, die die Richtlinien für Phase 1 und Phase 2 der Förderung auch bereits umgesetzt hat. Die Richtlinie für NPO wurde bislang (16.04.) nicht veröffentlicht.

Die konkrete Umsetzung der Phase 2 zum Härtefallfonds bei der WKO wurde am 16. April veröffentlicht. Mitgliedschaft in der WKO ist nun keine Voraussetzung, auch GründerInnen nach 31.12.2019 sind nun antragsberechtigt (max. 500 Euro pro Monat), auch freiwillig Selbstversicherte, auch nicht durch selbstständige Tätigkeit Pflichtversicherte, Ober- und Untergrenzen der Einkommen fallen, Pensionsversicherungsbezüge und sonstige Nebeneinkünfte sind nicht mehr Ausschlussgrund, auch Mehrfachversicherungen nicht. Gefördert wird der Nettoeinkommensentgang aus dem jeweiligen Betrachtungsmonat. Er wird zu 80 Prozent ersetzt, (max. 2.000 Euro monatlich) Geringverdiener (unter 995 Euro) erhalten 90% ersetzt.

Offen bleibt (Richtlinie ist vom BMF zu erstellen): Die Richtlinie für NPOs (Vereine)

Bereits bestehender Rahmen für Garantien für Überbrückungskredite (Überbrückungsgarantien bei der aws und ÖHT):

Seit 12. März besteht die Möglichkeit für Garantien für Überbrückungskredite der gewerblichen Wirtschaft (für KMU, EPU, neue Selbstständige und freien Berufe) bei der aws bis zu einer Kredithöhe von 1,5 Mio. Euro mit einer Haftungsquote von 80%, variablen Zinsen, kein Garantieentgelt. Für Betriebe aus dem Tourismusbereich erfolgt die Abwicklung bis 1,5 Mio. bei der ÖHT. Diese Möglichkeit bleibt weiter aufrecht. Im Unterschied zu den im Folgenden (weiter unten) beschriebenen erweiterten Möglichkeiten unter dem Dach des Corona-Hilfs-Fonds gilt für diese bestehenden Garantien nicht der Ausschlussgrund „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (EU Definition), sondern jener für Unternehmen für die ein Reorganisationsbedarf (URG-Kriterien) vorliegt.

Corona Hilfs-Fonds

Auch nach der Änderung des **ABBAG Gesetzes** im Artikel 26 des Covid-Paketes III bleibt vieles offen – auch für den **Corona Hilfs-Fonds**.

Einrichtung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

Es wurde eine Tochtergesellschaft der ABBAG, die COFAG gegründet, um den Corona Hilfs-Fonds gemeinsam mit aws, OeKB, ÖHT abzuwickeln. Sie bekommt Zugriff auf die Mittel des Corona-Krisenbewältigungsfonds. Der Corona Hilfs-Fonds (in Summe 15 Mrd. Euro) wird insbesondere mit Instrumenten wie Garantien, Direktkredit und Zuschüssen (Ersatz von entstandenen „Fixkosten“) arbeiten.

Organe:

- **Geschäftsführung:** Bernhard Perner und Marc Schimpel
- **Aufsichtsrat**

Aufsichtsratsmitglieder sind als Vorsitzender der erfahrene und langjährige "Bad Bank"-Experte Michael Mendel (ÖVAG/Immigon, Heta), dessen Stellvertreterin Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, der zweite Stellvertreter Martin Wagner, Bruno Ettenauer, Gerlinde Layr-Gizycki, Lukas Stühlinger, Christine Sumper-Billinger und Alexander Tscherteu. Mendel, Ettenauer, Layr-Gizycki, Stühlinger und Tscherteu gehören auch zum Kreditkomitee (Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis) der COFAG, besagen APA-Informationen.

Beirat mit Sozialpartnern und Vertretern aller Parteien

Vergabeentscheidungen:

Bei Garantien entscheidet die Geschäftsführung bis zur Höhe von 10 Mio. Euro alleine.

Bis 25 Mio. Euro ist der Aufsichtsrat einzubinden.

Ab 25 Mio. Euro hat der Beirat nur ein aufschiebendes Vetorecht von 48 Stunden.

Instrumente des Corona Hilfs-Fonds

a) Garantien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Das bereits bestehende **Instrument der Überbrückungsgarantien (sh unter Pkt 1.2 weiter oben) für KMU** wird um zwei weitere Garantievarianten erweitert – auf insgesamt 3 Varianten, die **von der aws abgewickelt** werden (Richtlinien liegen mit 14.04.20 vor). Bei den beiden neuen Varianten sind auch die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft (ab Finanzierungsbedarf von mehr als € 1,5 Mio – darunter: ÖHT wie unter Punkt 1.2 beschrieben) erfasst.

- Instrument Überbrückungsgarantien: **bis € 1,5 Mio** Kredithöhe (sh Pkt 1.2.)
- Instrument Überbrückungsgarantien: **bis € 500.000.-** Kredithöhe und 100%-Garantiequote
Die Garantie kann bis zu 5 Jahren gegeben werden; das Garantieentgelt entfällt; mit Banken vereinbart: 2 Jahre Zinssatz 0% danach Euribor plus 75 Basispunkte;
Für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors gilt Kreditobergrenze € 120.000.- für Landwirtschaft € 100.000.-
Ausgeschlossen davon sind Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Def), Banken, Versicherungen, Realitäten, Immo-Entwicklungsprojekte, Vereine, u Unternehmen an denen die öff Hand mit mehr als 50% beteiligt ist (direkt od indirekt).
- Instrument Überbrückungsgarantien: **bis € 27,7 Mio.-** Kredithöhe und 90%-Garantiequote
Bis 5 Jahre Laufzeit; Garantieentgelt je nach Beihilfenrecht 0,25-1%; mit Banken vereinbarter Zinssatz: 1%;

Ausschlussgründe: gleich wie in der Variante bis € 500.000.-

Besonderheit: kann mit Variante bis € 500.000.- kombiniert werden.

Für alle drei Garantievarianten gilt: sofern die Laufzeit des Kredites über den 31.12.20 hinausgeht, darf er nicht die doppelten Lohn- und Gehaltskosten (2019) übersteigen und nicht 25% des Umsatzes 2019 (in begründeten Ausnahmefällen kann der Kreditbetrag höher sein, um den nachzuweisenden Liquiditätsbedarf für 18 Monate zu decken).

Wichtig: Am Osterwochenende wurde zwischen aws und COFAG vereinbart, dass für die Abwicklung der Garantien an KMU die aws zuständig ist und dies anhand der aws Richtlinien erfolgt wie sie auch fürs Normalprogramm gelten. Diese Richtlinien, welche adaptiert wurden, basieren auf dem KMU-Gesetz und auf dem Garantiesgesetz.

Die Förderrichtlinie der COFAG gelten demnach nur für Garantien für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten. Abgewickelt werden soll die Garantieübernahme für Großunternehmen im Auftrag der COFAG von der OeKB

**b) Garantien und Direktkredite für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten
(Förderrichtlinien der COFAG)**

Die COFAG hat die finanziellen Abhilfemaßnahmen nach Maßgabe der Förderrichtlinien zu ergreifen, innerhalb der Richtlinie sind die Organe der COFAG weisungsfrei. Die Prüfung der Anträge (Einreichung durch das Unternehmen über das kreditgebende Kreditinstitut) und Abwicklung erfolgt durch die OeKB im Auftrag der COFAG. Anträge können bis 31.12.2020 gestellt werden.

Nach Prüfung der Anträge geben die bevollmächtigten Institutionen Empfehlungen an die COFAG ab.

Wichtig: Finanzielle Maßnahmen über 120 Mio. Euro bedürfen einer gesonderten Prüfung, folgende Faktoren müssen einfließen: Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, Standortgarantie, angemessene finanzielle Beteiligung der Eigentümer, Fortbestandsanalyse, dauerhafter Erhalt von Arbeitsplätzen, Zustimmung durch den „Gesamt- Aufsichtsrat“ der COFAG. In begründeten Einzelfällen auch über 120 Mio. Euro möglich.

Bedingungen für Garantien und Direktkrediten für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten:

- Die Bedingungen gelten für alle Rechtsformen
- Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und es muss ein Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Covid-19 für den heimischen Standort bestehen. Beobachtungszeitraum ist 1.3. – 30.9.2020, längere Beobachtungszeiträume nur bei besondere Verhältnisse (zB Saisonales Geschäftsmodell, besonders hart getroffene Branche)
- Erhaltene Liquidität darf nur für die Deckung des im genehmigten Antrag genannten Liquiditätsbedarf verwendet werden, um Geschäftstätigkeit in Österreich zu erhalten
- Besondere Bedachtnahme auf Erhalt der Arbeitsplätze und Setzung zumutbarer Maßnahmen zum Erhalt der Arbeitsplätze
- Solange finanzielle Maßnahme aufrecht ist, besondere Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrechte
- Antragsteller verpflichtet sich, für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände und Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50 % der Boni des Vorjahres hinausgehen
- Gewinn- und Dividendenauszahlungsverbot für den Zeitraum 16.3.2020-16.3.2021 und danach maßvolle Gewinn- und Dividendenpolitik für den verbleibenden Zeitraum der finanziellen Maßnahme
- Keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinnes auflösen, erhaltene Liquidität nicht zur Zahlung von Gewinnausschüttung, Rückkauf eigener Aktien oder Zahlung von Boni für Vorstand und Geschäftsführung verwenden

Wer kann keine Garantien bzw. Kredite beantragen:

- Banken, Versicherungen, Pensionskassen
- Unternehmen, die bereits am 31.12.2019 sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden
- Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens)

c) Direktzuschüsse – Schaden bei laufenden Kosten refundieren

Das Zuschussinstrument des Corona Hilfs-Fonds wird nach Bekanntgabe der genauen Förderrichtlinie (mit 14.04.20 noch nicht vom BMF erfolgt) im Auftrag der COFAG über die aws (fungiert als techn. Unterstützung der COFAG - als Abwicklungsplattform) abgewickelt. Die Beantragung für den Zuschuss (Registrierung) ist ab 15.4.2020 möglich (Ankündigung der Regierung). Die Höhe des Zuschusses wird nach Ablauf des Geschäftsjahres festgelegt und ausbezahlt.

Bedingung für Fixkosten - Zuschüsse:

(www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html):

- Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein
- Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist
- Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens; 40 – 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung; 60 – 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung; 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung
- Zuschussobergrenze pro Unternehmen: 90 Mio. Euro
- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
- Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren
- Unternehmen müssen sich verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die österreichischen Arbeitsplätze zu erhalten. Die für eine Überprüfung benötigte Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Wer ist ausgenommen:

- Unternehmen, die mehr als 250 MitarbeiterInnen zum 31.12.2019 beschäftigt haben und MA gekündigt haben, statt die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.
- Finanz- und Versicherungsbereich

d) Offene Punkte des Corona Hilfs-Fonds

1. Zu begrüßen ist, dass Dividenden- und Bonibeschränkungen formuliert worden sind – jedenfalls für Garantien und Direktkredite. Bonibeschränkungen in Höhe von 50 % des Vorjahres beziehen sich allerdings auf das laufende Krisenjahr. Die in Ausarbeitung befindlichen Leitlinien der EU-Kommission zu Rekapitalisierungsmaßnahmen sind deutlich strenger (keine Dividenden- und Bonizahlungen sowie Aktienrückkäufe während der Dauer der Rekapitalisierungsmaßnahme). Deutliche Beschränkung der Managementgehälter (keine variable Vergütung, nur Fixgehalt)
2. Dividenden- und Bonibeschränkungen gelten sowohl für AG, GmbH und auch übrige Rechtsformen. Erhaltene Liquidität darf nicht zur Finanzierung von Gewinnausschüttungen, Aktienrückkäufen oder Bonizahlungen verwendet werden.
3. Auflagen gelten nur für den Corona Hilfs-Fonds und nicht für die anderen, bisher schon beschlossenen Unternehmenshilfen.
4. Förderrichtlinien für Direktzuschüsse sind noch nicht veröffentlicht, die oben beschriebenen Bedingungen sind daher noch nicht endgültig fix.

5. Es wird in der vorliegenden Novelle auch nicht explizit auf die Möglichkeit der Beteiligung an Unternehmen als Stabilisierungsmaßnahme eingegangen – bzw. wie diese mit der bestehenden Möglichkeit im Rahmen der ÖBAG abgestimmt ist. Hier wäre dringend eine Klärung notwendig – insbesondere was die Rettung von Unternehmen, die Abwehr unerwünschter ausländischer Übernahmen in dieser Situation und die beteiligungsmäßige Unterstützung strategischen Eigentums in Österreich betrifft. Auch Hilfen über 120 Mio. Euro sehen in der Richtlinie keine Beteiligung des Staates vor.
 - a. Positives Beispiel, Stadt Wien: Beispielhaft gründet die Wien Holding eine Gesellschaft (StolzaufWien BeteiligungsGmbH), die sich temporär an Unternehmen in Wien beteiligt, die in Schwierigkeiten geraten. 20 Mio. Euro kommen dazu von der Stadt, 30 Mio. Euro werden Wirtschaftskammer Wien und private Investoren (Banken, Versicherungen, ...) aufbringen. Beteiligung auf 7 Jahre, 20 % Kapitalanteil und auf Unternehmen mit Überlebensprognose beschränkt. Ein ExpertInnenausschuss wird eingerichtet.
6. Auch eine explizite Verankerung der Sozialpartner bei wichtigen strategischen Entscheidungen (z.B. bei Unternehmensbeteiligungen) sucht man im Gesetz vergebens – nur im Gesellschaftervertrag der COFAG ist die Einrichtung eines strategischen Beratungsgremiums mit relevanten Stakeholdern aufgenommen.
7. Die Organstruktur der COFAG – sowie die Zuständigkeiten sind unklar. In der Richtlinie wird auf Beschlüsse eines „Gesamtaufsichtsrats“ hingewiesen, welche Rolle Ausschuss und Beirat spielen sollen, geht nicht hervor.

COVID-Paket für Start-ups

Das Paket umfasst (laut aws – die Richtlinien dazu sind noch in Ausarbeitung, 16.04.) folgende Maßnahmen:

Covid-Start-up Hilfsfonds

Start-ups bekommen einen Zuschuss auf private Investments, die seit Ausbruch der COVID-Krise getätigt werden. Das bedeutet, bekommt ein Start-up-Unternehmen frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von Investorinnen oder Investoren von mindestens 10.000 Euro, so werden diese Mittel durch einen Zuschuss verdoppelt. Dieser Zuschuss muss im Erfolgsfall zurückgezahlt werden. Das gesamte Fondsvolumen (privat+aws) beträgt 100 Mio. Euro, wovon 50 Mio. Euro an aws Zuschüssen geplant sind.

Venture Capital Fond

Zur Mobilisierung von zusätzlichem Risikokapital wird auch die aws Kapitalgarantie eingesetzt. Mittels Ausschreibung wird ein oder mehrere private Fondsmanagements ausgewählt, welche Venture Capital Fonds mit Investitionsfokus auf österreichische Start-ups errichten. Zur Mobilisierung von Investoren, die seit dem Ausbruch der COVID-Krise frisches Geld für diese Fonds bereitstellen, übernimmt die aws eine Kapitalgarantie in Höhe von bis zu 50% des Fondsvolumens. Der Gesamtrahmen der Kapitalgarantien ist mit 50 Mio. Euro festgelegt. Der/die Venture Capital Fonds investiert/en in Start-ups, um deren krisenbedingt verzögerte Umsetzung von Geschäftsmodellen besser zu ermöglichen. Je Start-up ist ein Investitionsbetrag von 200.000 bis EUR 1.000.000 Euro vorgesehen.

Aktuelle Informationen zu den aws Seed-Programmen:

aws Seedfinancing und aws Preseed werden weitergeführt und das BMK stellt zusätzlich 4,4 Mio. Euro Budget für grüne Technologien zur Verfügung.

Die Abwicklung des Covid-Start-up Hilfsfonds erfolgt hochautomatisiert, weitgehend analog zu den aws Überbrückungsgarantien. Konkrete Einreichungen werden in Abhängigkeit der Fertigstellung der Förderungsrichtlinien voraussichtlich in ca. 10 Tagen möglich sein.

Steuerpolitik

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität von Unternehmen können **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für 2020 herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden, wobei für eine Inanspruchnahme dieser Sonderregelungen jeweils eine konkrete Betroffenheit von den Auswirkungen der COVID-19-Krise glaubhaft zu machen ist.

Nachforderungszinsen werden nicht verrechnet. Steuerpflichtige können eine Stundung oder Entrichtung in Raten einer Abgabenschuld beantragen. Die Festsetzung von Stundungszinsen unterbleibt. Insgesamt ist für diese Maßnahmen ein Volumen 10 Mrd. Euro vorgesehen, wobei es sich hier nicht um eine Obergrenze, sondern um einen Richtwert handelt.

Ähnliche Maßnahmen werden auch von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) hinsichtlich der von Betrieben zu leistenden **Sozialversicherungsbeiträge** ergriffen. So werden ausständige Beiträge derzeit nicht gemahnt, bei einer nur teilweisen oder nicht fristgerechten Zahlung erfolgt eine automatische Stundung und Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert.

Mit dem dritten Covid19 Gesetz wurde die Steuerfreiheit für Zuwendungen aus dem Krisenbewältigungsfonds, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds, Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds sowie auch für vergleichbare Zuwendungen der Länder, Gemeinden und gesetzlichen Interessensvertretungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise steuerfrei gestellt. Die AK hat eine generelle Steuerbefreiung für diese Zuschüsse grundsätzlich skeptisch gesehen, durch das allgemeine Abzugsverbot im § 20 EStG wird die Problematik allerdings deutlich entschärft. Im § 20 EStG wird unter anderem geregelt, dass Ausgaben im Zusammenhang mit steuerbefreiten Einnahmen, steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Dadurch sind Überförderungen (aus steuerlicher Sicht) weitestgehend ausgeschlossen.

Aus ArbeitnehmerInnensicht erfreulich ist die gesetzliche Klarstellung, dass während der Zeiten von Home-Office Kurzarbeit und Dienstverhinderungen, die Steuerfreiheit von Zulagen und Zuschlägen grundsätzlich erhalten bleibt und auch Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Außerdem wurde auch die **Steuerfreiheit von Zulagen und Bonuszahlungen**, die aufgrund der Corona Krise im Jahr 2020 geleistet werden **bis zu 3.000 Euro** pro ArbeitnehmerIn, beschlossen.

Offen Punkte:

Kosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer sind grundsätzlich nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn dieses ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt. Diese restriktive Regelung ist grundsätzlich vernünftig. Durch die Corona Krise und die damit verbundenen Home-Office Tätigkeiten hat sich die Situation allerdings verändert. Insofern erscheint es vernünftig, für den Zeitraum der Corona Krise auch hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers eine Sonderregelung einzuführen.

Außerdem sollte auch eine Klarstellung erfolgen, dass die steuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit den Essensmarken ebenfalls während Home-Office, Kurzarbeit und Dienstverhinderungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise zur Anwendung kommen.